

§ 85

Kinderzulage

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch Betriebsrentenstärkungsgesetz v. 17.8.2017
(BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)

(1) ¹Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld festgesetzt wird, jährlich 185 Euro. ²Für ein nach dem 31. Dezember 2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage nach Satz 1 auf 300 Euro. ³Der Anspruch auf Kinderzulage entfällt für den Veranlagungszeitraum, für den das Kindergeld insgesamt zurückgefordert wird. ⁴Erhalten mehrere Zulageberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem gegenüber für den ersten Anspruchszeitraum (§ 66 Abs. 2) im Kalenderjahr Kindergeld festgesetzt worden ist.

(2) ¹Bei Eltern, die miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, wird die Kinderzulage der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater. ²Bei Eltern, die miteinander eine Lebenspartnerschaft führen, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das EWR-Abkommen anwendbar ist, ist die Kinderzulage dem Lebenspartner zuzuordnen, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird, auf Antrag beider Eltern dem anderen Lebenspartner. ³Der Antrag kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Autorin: Dipl.-Finw. Claudia **Braun**, Amtsrätin, Meerbusch
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 85 . . . 1

| | Anm. | | Anm. |
|--------------------------------------|------|--|------|
| I. Grundinformation zu § 85 . . . | 1 | IV. Geltungsbereich des § 85 . . . | 4 |
| II. Rechtsentwicklung des § 85 . . . | 2 | V. Verhältnis des § 85 zu anderen Vorschriften | 5 |
| III. Bedeutung des § 85 | 3 | | |

| | |
|---|---|
| B. Erläuterungen zu Abs. 1: Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Kinderzulage | 6 |
|---|---|

| | |
|---|---|
| C. Erläuterungen zu Abs. 2: Besonderheiten bei Ehegatten/ Lebenspartnern | 7 |
|---|---|

| |
|--|
| A. Allgemeine Erläuterungen zu § 85 |
|--|

Schrifttum: Siehe Vor § 79.

1

I. Grundinformation zu § 85

Mit dem AVmG (s. Anm. 2) hat der Gesetzgeber eine Förderung zum Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (sog. Riester-Rente) und einer betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung geschaffen. Die Förderung besteht aus einer Altersvorsorgezulage, deren rechtl. Rahmenbedingungen im XI. Abschnitt (§§ 79 ff.) geregelt sind. Teil dieser Altersvorsorge ist – neben der Grundzulage – ggf. eine Kinderzulage nach § 85, wenn gegenüber dem Stpfl. für ein Kind Kindergeld festgesetzt wird. Im Rahmen der EStVeranlagung wird im Rahmen einer Günstigerprüfung ermittelt, ob der SA-Abzug nach § 10a günstiger ist als die Altersvorsorgezulage.

2

II. Rechtsentwicklung des § 85

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage.

§ 85 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG).

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 18): In Abs. 2 Satz 2 wird geregelt, dass ein Antrag auf Zuordnung der Kinderzulage mit Wirkung ab dem 1.1.2007 beim Vater für ein abgelaufenes Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden kann.

Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch v. 10.12.2007 (BGBl. I 2007, 2838): Abs. 1 Satz 2 wird neu eingefügt, wonach sich die Kinderzulage für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind auf 300 € erhöht.

Die Änderung ist gem. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes v. 10.12.2007 zum 1.1.2008 in Kraft getreten.

BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): In Abs. 1 Satz 1 entfällt die Nennung der in den Jahren 2002 bis 2007 geltenden Beträge der Kinderzulage.

Die redaktionelle Änderung ist am 23.7.2009 in Kraft getreten.

EURLUmsG v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334): Abs. 2 Satz 1 wird mit Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung europarechtskonform ausgestaltet.

BVerfGAnpG v. 18.7.2014 (BGBl. I 2014, 1042; BStBl. I 2014, 1062): In Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 mit einer Zuordnungsregelung für die Kinderzulage bei Lebenspartnerschaften eingefügt.

Betriebsrentenstärkungsgesetz v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): In Abs. 1 Sätze 1 und 4 sowie Abs. 2 Satz 2 wird als entscheidendes Kriterium für die Gewährung der Kinderzulage nicht mehr die Auszahlung des Kindergeldes an den Zulageberechtigten, sondern die Festsetzung des Kindergeldes gegenüber dem Zulageberechtigten genannt.

Die Änderung ist am 1.1.2018 in Kraft getreten (Art. 17 Abs. 1 Betriebsrentenstärkungsgesetz).

III. Bedeutung des § 85

3

Die Gewährung der Kinderzulage nach § 85 soll als Bestandteil der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt insbes. für Familien einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge über einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bieten, damit der Stpfl. im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einkunftsquelle bis zum Tod verfügt. Mit der Ergänzung der Grundzulage um die Kinderzulage will der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass Eltern aufgrund der Kindererziehung regelmäßig nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Verfügung stehen, Erwerbseinkommen zu erzielen und in eine private Altersvorsorge zu investieren (vgl. BTDrucks. 14/4595, 65; BTDrucks. 12/5150, 36).

Zu Einzelheiten zur Bedeutung der Einf. des XI. Abschnitts vgl. Vor § 79 Anm. 2.

IV. Geltungsbereich des § 85

4

Sachlicher Geltungsbereich: § 85 ist auf Altersvorsorgebeiträge (§ 82 Abs. 1) zugunsten eines nach § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifizierten Altersvorsorgevertrags anwendbar und auf Altersvorsorgebeiträge zugunsten der betrieblichen Altersversorgung iSd. § 82 Abs. 2. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld festgesetzt wird.

Persönlicher Geltungsbereich: Unmittelbar zulageberechtigt sind Stpfl. iSd. § 10a Abs. 1, mittelbar zulageberechtigt ist über § 79 Satz 2 unter bestimmten Voraussetzungen der Ehegatte/Lebenspartner, der selbst nicht zum begünstigten Personenkreis iSd. § 10a Abs. 1 gehört (s. § 84 Anm. 4). Darüber hinaus ist erforderlich, dass gegenüber dem Zulageberechtigten für ein Kind Kindergeld festgesetzt wird; ggf. ist die Festsetzung für den ersten Anspruchszeitraum im Kj. maßgebend. Für Ehegatten/Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben, gelten Besonderheiten; außerdem können sie auf Antrag eine Zuordnung der Kinderzulage vornehmen.

Räumlicher Geltungsbereich: Bis einschließlich VZ 2009 war für die Inanspruchnahme der Kinderzulage erforderlich, dass der unmittelbar oder mittel-

bar begünstigte Stpfl. unbeschränkt estpfl. war. EuGH (EuGH v. 10.9.2009 – C-269/07, BFH/NV 2009, 1930) hat jedoch entschieden, dass die Regelungen zur Altersvorsorgezulage europarechtswidrig sind, soweit Grenzarbeitnehmern und deren Ehegatten/Lebenspartnern die Zulageberechtigung verweigert wird, falls sie in Deutschland nicht unbeschränkt estpfl. sind. Um diese Europarechtswidrigkeit zu beseitigen, hat der Gesetzgeber im Rahmen des EURLÜmsG v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334) die Zulageberechtigung an die Pflichtmitgliedschaft in einem inländ. Versorgungssystem iSd. § 10a und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat geknüpft, macht sie aber nicht mehr von der unbeschränkten EStPflcht abhängig.

5

V. Verhältnis des § 85 zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 32 und zu §§ 62 ff.: Die Kinderzulage wird grds. nur gewährt für Kinder, für die gegenüber dem Anspruchsberechtigten Kindergeld festgesetzt wird. Bei Eltern, die verheiratet sind oder die eine Lebenspartnerschaft führen, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Abs. 1) und beide ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, reicht es auch aus, wenn gegenüber dem anderen Ehegatten/Lebenspartner Kindergeld festgesetzt wird. Folglich müssen die zu berücksichtigenden Kinder die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bzw. § 63 erfüllen.

Verhältnis zu § 84: Die Kinderzulage nach § 85 stellt eine Ergänzung zur Grundzulage nach § 84 dar.

Verhältnis zu § 86: Die Kinderzulage wird nur dann ungekürzt gewährt, wenn der Zulageberechtigte für das jeweilige Beitragsjahr die notwendigen Mindesteigenbeiträge iSd. § 86 erbracht hat.

Verhältnis zu § 90: Hat der Anleger einen Anspruch auf Kinderzulage, wird über § 90 sichergestellt, dass die Zulage nicht an den Anleger ausgezahlt, sondern dem Altersvorsorgevertrag bzw. dem Pensionsfonds-, Pensionskassen- oder Direktversicherungskonto gutgeschrieben wird. Damit soll erreicht werden, dass die Zulage Bestandteil des Altersvorsorgevermögens wird und damit später die Leistungen in der Auszahlungsphase erhöht.

6

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Kinderzulage

Die Grundzulage nach § 84 wird jährlich um folgende Kinderzulagen erhöht, wenn gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld für das jeweilige Kind festgesetzt wird:

| | |
|---|--------|
| in den Jahren 2002 und 2003 | 46 €, |
| in den Jahren 2004 und 2005 | 92 €, |
| in den Jahren 2006 und 2007 | 138 €, |
| ab dem Jahr 2008 für ein vor dem 1.1.2008 geborenes Kind, | 185 €, |
| ab dem Jahr 2008 für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind | 300 €. |

Maßgeblich ist die Festsetzung von Kindergeld für das Beitragsjahr: Es ist zu beachten, dass der Gesetzgeber für die Gewährung der Kinderzulage nicht auf die Kindergeldberechtigung nach § 62 Abs. 1 abgestellt hat, sondern – mit dem BetriebsrentenstärkungsG „klargestellt“ (BTDrucks. 18/11286, 66) – auf die tatsächliche Festsetzung von Kindergeld. Für jedes Kind kann daher nur einmal Kinderzulage gewährt werden; eine Aufteilung der Kinderzulage zwischen mehreren Zulageberechtigten ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Vorrang der Kindergeldfestsetzung gegenüber der Kindergeldzahlung: Bis zum Inkrafttreten des BetriebsrentenstärkungsG v. 17.8.2017 zum 1.1.2018 wurde im Gesetzestext als Voraussetzung für die Gewährung der Kinderzulage die tatsächliche Auszahlung des Kindesgeldes genannt. Abweichend vom reinen Gesetzeswortlaut hatte die Verwaltung jedoch schon vor Inkrafttreten des BetriebsrentenstärkungsG in Fällen des abgekürzten Zahlungswegs, zB bei Auszahlung des Kindesgeldes an das Jugendamt bei Unterbringung des Kindes in einem Heim, nicht auf die Auszahlung des Kindergeldes abgestellt, sondern auf die Kindergeldfestsetzung; In einem solchen Fall dem Anspruchsberechtigten die Kinderzulage zu verweigern, erschien nicht sachgerecht (vgl. auch BMF v. 24.7.2013 – IV C 3 - S 2015/11/10002, BStBl. I 2013, 1022, unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF v. 13.1.2014 – IV C 3 - S 2015/11/10002:018, 2014/0007769, BStBl. I 2014, 97 Rz. 43). Auch beim Datenabgleich der zentralen Stelle nach § 91 wurden die bei den anderen Verwaltungsträgern vorhandenen Daten zur Kindergeldfestsetzung zugrunde gelegt. Entsprechend dieser bisherigen Verwaltungspraxis hat der Gesetzgeber im BetriebsrentenstärkungsG die Festsetzung von Kindergeld als entscheidendes Kriterium für die Gewährung der Kinderzulage definiert. Die Festsetzung ist nun gegenüber der Auszahlung des Kindergeldes vorrangig (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 – S 2015/17/10001 :005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 49).

Wegfall oder Eintritt des Anspruchs auf Kinderzulage im Laufe des Jahres: Wie bei der Grundzulage handelt es sich auch bei der Kinderzulage um einen Jahresbetrag. Liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzulage nicht während des gesamten Kj. vor, führt dies folglich nicht zu einer Aufteilung der Kinderzulage pro rata temporis.

Haben mehrere Berechtigte Anspruch auf Kindergeld, die nicht miteinander verheiratet sind bzw. dauernd getrennt leben oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem EU-/EWR-Staat haben (zu zusammenlebenden Ehegatten in einem EU-/EWR-Staat s. Anm. 7), erfolgt die Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds grds. an den Berechtigten, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (Obhutsprinzip). Bilden die beiden Berechtigten einen gemeinsamen Haushalt, so müssen sie untereinander bestimmen, wer das Kindergeld erhalten soll, können die Wahl jedoch für die einzelnen Kinder unterschiedlich ausüben. Treffen sie keine Wahl, wem das Kind/die Kinder zugeordnet werden soll/sollen, bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten.

Hat nur ein Elternteil Anspruch auf die Förderung nach dem XI. Abschnitt oder möchte nur einer einen Altersvorsorgevertrag abschließen, so sollte bei einem gemeinsamen Haushalt mit dem anderen Elternteil darauf geachtet werden, dass die Kindergeldfestsetzung möglichst gegenüber dem nach dem XI. Abschnitt begünstigten Elternteil erfolgt.

Erhöhung der Kinderzulage für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder (Abs. 1 Satz 2): Für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder hat der Gesetzgeber

die Kinderzulage auf 300 € (statt 185 €) erhöht. Hierdurch sollen insbes. Familien mit Kindern motiviert werden, zusätzliche Altersversorgung zu betreiben, um die im gesetzlichen Alterssicherungssystem vorgenommenen Leistungsdämpfungen abzufedern. Zudem soll es auch Eltern ermöglicht werden, den im Erwerbsleben erreichten Lebensstandard im Alter zu halten. Die Beschränkung der Erhöhung der Kinderzulage auf nach dem Stichtag geborene Kinder ist zum einen auf die Intention des Gesetzgebers zurückzuführen, den Neuabschluss von Altersvorsorgeverträgen zu fördern; zum anderen wäre eine Erhöhung der Kinderzulage auf einheitlich 300 € pro Kind mit erheblichen Steuermindereinnahmen verbunden. Da die Begrenzung des SA-Abzugs der Höhe nach unverändert geblieben ist, wird mit der Erhöhung der Kinderzulage in erster Linie ein weiterer Anreiz für Gering- und Durchschnittsverdiener mit Kindern geschaffen (vgl. BTDrucks. 16/6983, 11). Bei Besserverdienenden ergibt sich kein zusätzlicher Vorteil, da der Anspruch auf Zulage auf den Steuervorteil aus dem SA-Abzug angerechnet wird.

Es ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber auch zukünftig an der Ungleichbehandlung der zulageberechtigten Eltern mit vor dem 1.1.2008 bzw. nach dem 31.12.2007 geborenen Kindern festhalten wird. Dies hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Betriebsrentenstärkungsgesetz erneut gezeigt: Die vom BRat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf geforderte Anhebung der Kinderzulage auch für vor 2008 geborene Kinder auf einheitlich 300 € (BTDrucks. 18/11286, 82) wurde von der BReg. unter Hinweis auf die damit verbundenen Steuermindereinnahmen iHv. 400 Mio. € jährlich abgelehnt.

Wird das Kindergeld für einen Veranlagungszeitraum insgesamt zurückgefordert (Abs. 1 Satz 3), so entfällt für diesen VZ ebenfalls der Anspruch auf Kinderzulage; ggf. bereits gewährte Kinderzulagen werden zurückgefordert. Darf das zu Unrecht festgesetzte und ausgezahlte Kindergeld aus verfahrensrechtl. Gründen nicht mehr zurückgefordert werden, bleibt der Anspruch auf die Zulage für das entsprechende Beitragsjahr bestehen (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 – S 2015/17/10001 :005, BStBl. I 2018, 93. Rz. 62).

Wechsel der Kindergeldfestsetzung im laufenden Jahr (Abs. 1 Satz 4): Satz 4 betrifft den Fall, dass innerhalb eines Jahres nacheinander gegenüber mehreren Zulageberechtigten für dasselbe Kind Kindergeld festgesetzt wird. Er sieht vor, dass die Kinderzulage derjenige erhält, dem gegenüber für den ersten Anspruchszeitraum im Kj. Kindergeld festgesetzt worden ist. Die Kindergeldberechtigten müssen sich folglich vor Beginn des Beitragsjahres überlegen, bei wem die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kinderzulage geschaffen werden sollen.

7

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Besonderheiten bei Ehegatten/Lebenspartnern

Eltern, die miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Abs. 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben, steht für gemeinsame Kinder die Kinderzulage nur einmal zu. Für die Zuordnung der Kinderzulage kommt es nicht darauf an, gegenüber welchem Elternteil das Kindergeld festgesetzt wird (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 – S 2015/17/10001 :005, BStBl. I 2018, 93 Rz. 52). Abs. 2 Satz 1 bestimmt,

dass die Kinderzulage der Mutter zusteht, und zwar unabhängig davon, ob beide Ehegatten einen begünstigten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben oder begünstigte Beiträge in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung einzahlen.

Nur auf Antrag beider Eltern kann eine Zuordnung der Kinder beim Vater erfolgen. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Zuordnungsregelung erreichen, dass derjenige von der Kinderzulage profitiert, der die Erziehungsarbeit leistet. Dabei wurde unterstellt, dass die Haupterziehungsarbeit von der Mutter erbracht wird. Der Antrag auf Zuordnung beim Vater kann für jedes Kind einzeln gestellt werden. Die Antragstellung kann im Rahmen des Dauerzulageverfahrens erfolgen und gilt somit für die Folgejahre bis auf Widerruf. Die Rücknahme des Antrags für ein abgelaufenes Beitragsjahr ist nicht möglich.

Historie: Ursprünglich sah das Gesetz vor, dass dieser Antrag für jedes Beitragsjahr neu gestellt werden muss und nicht zurückgenommen werden kann. Mit Einf. des Dauerzulageantrags in § 89 Abs. 1a durch das AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554) zum 1.1.2005 war eine jährliche Antragstellung bezüglich der Zuordnung der Kinder jedoch nicht mehr praktikabel. Es wurde daher im Nachhinein eine Bereinigung vorgenommen, indem auch der Antrag auf Zuordnung der Kinderzulage ab dem 1.1.2007 Dauerwirkung entfaltet und nur für zukünftige Beitragsjahre zurückgenommen werden kann.

Dass die Zuordnung der Kinder bei Eltern, die miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Abs. 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EU-/EWR-Staat haben, auch dann grds. bei der Mutter erfolgt, wenn diese keinen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat, erscheint vertretbar, denn würden die Eltern in diesem Fall nicht unter die Sonderregelung in Abs. 2 Satz 1 fallen, käme es – wie bei nicht verheirateten Eltern – auf die Festsetzung des Kindergeldes an. Es müsste folglich in diesen Fällen darauf geachtet werden, dass die Festsetzung des Kindergeldes gegenüber dem Vater erfolgt, damit die Kinderzulage nicht verloren geht.

Eine Übertragungsmöglichkeit besteht nicht, wenn das Kind nur zu einem Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht; in diesen Fällen ist die Regelung in Abs. 1 einschlägig.

Eltern, die miteinander eine gleichgeschlechtliche Ehe führen: Mit dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 20.7.2017 (BGBl. I 2017, 2787) wurde die Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare ab dem 1.10.2017 möglich. Die bislang für verschiedengeschlechtliche Ehegatten geltenden stl. Vorschriften sind nun gleichermaßen auf gleichgeschlechtliche Ehegatten anzuwenden. Bei gleichgeschlechtlichen Ehegatten ist – wie auch bei Lebenspartnern – eine Typisierung, welcher Partner die Haupterziehungsarbeit leistet, anhand des Geschlechts nicht möglich. Die in Abs. 2 Satz 1 enthaltene typisierende Regelung, wonach die Kinderzulage der Mutter zugeordnet wird, lässt sich daher nicht auf gleichgeschlechtliche Ehegatten übertragen. Mangels Anwendbarkeit der Sonderregelung in Abs. 2 Satz 1 kommt es daher bei Eltern, die miteinander eine gleichgeschlechtliche Ehe führen, – wie bei nicht verheirateten Eltern – auf die Festsetzung des Kindergeldes an (Grundregel des Abs. 1; keine abweichende Zuordnung der Kinderzulage). Die erforderliche gesetzliche Anpassung in Abs. 2 bleibt abzuwarten.

Bei Eltern, die miteinander eine Lebenspartnerschaft führen, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EU-/EWR-Staat haben,

ist die Kinderzulage dem Lebenspartner zuzuordnen, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wird, auf Antrag beider Eltern dem anderen Lebenspartner. Da auch Lebenspartner gemeinsame Kinder haben können, hat der Gesetzgeber im Rahmen des BVerfGAnpG v. 18.7.2014 auch ihnen die Möglichkeit eingeräumt, eine abweichende Zuordnung vornehmen zu können. Auch hier gilt, dass der Antrag auf Zuordnung für ein abgelaufenes Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden kann.